

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2377

Amtliche Vermessung Bättwil Los 5

1. Einleitung

In der Gemeinde Bättwil beschlossen die Grundeigentümer im Jahre 1995 die Durchführung einer Güterregulierung über das Landwirtschafts- und Waldgebiet der Gemeinde. Als Vermessungslose 2 und 4 wurden über dieses Gebiet bereits die Daten der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Rohrleitungen, sowie von der Ebene Liegenschaften die Grenzpunkte des Regulierungsperimeters und bleibender Parzellen erhoben (RRB Nr. 2651 vom 19. November 1996). Nach Abschluss der Zusammenlegung und der Vermarkung der neuen Grundstücke müssen die Daten der übrigen Informationsebenen, insbesondere der Ebene Liegenschaften, erhoben werden. Dies erfolgt zweckmässigerweise wiederum kombiniert mit der Absteckung und Vermarkung der Neuzuteilung. Mit diesen Vermessungsarbeiten kann nun begonnen werden.

Die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Bättwil Los 5 ist im Vermessungsprogramm 2003 enthalten.

2. Erwägungen

2.1 Vergabe

Die technische Bearbeitung der Güterregulierung und die Vermessungslose 2 und 4 wurden Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer in Nunningen, übertragen. Im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Bättwil empfiehlt der Kantonsgeometer, gemäss § 15, Absatz 2 lit. d (technische Besonderheiten) und lit. g (Ergänzung bereits erbrachter Leistungen) des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen den Vermessungsvertrag ebenfalls mit Bruno Hänggi abzuschliessen. Damit ist ein koordiniertes und zweckmässiges Vorgehen gewährleistet.

Mit dem Unternehmer ist ein Werkvertrag abzuschliessen, welcher im Namen des Vorstehers des Bau- und Justizdepartementes durch den Chef des Amtes für Justiz unterzeichnet werden soll.

2.2 Kosten

Der Unternehmer offeriert die Arbeit auf Grund geschätzter oder ausgezahlter Elemente auf der Basis der Honorarordnung HO 23 zu 80% der Tarifpreise im Akkord zu ca. Fr. 57'600.--, inkl. öffentliche Planaufgabe und Einsprachenerledigung. Dabei ergeben sich, unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer, der Teuerung und des Aufwandes für das Vorprojekt von Fr. 5'614.05, folgende Kosten:

Gesamtkosten der Vermessung Bättwil Los 5	ca. Fr. 67'600.--
Anteil Bund	ca. Fr. 43'264.--
Anteil Kanton	ca. Fr. 12'168.--
Anteil Gemeinde	ca. Fr. 12'168.--

Dem Unternehmer werden, entsprechend dem Stand der Arbeiten, durch das Kantonale Vermessungsamt Teilzahlungen ausgerichtet (Konto Nr. 564000/A70026). Die Höhe dieser Zahlungen richtet sich nach den jährlich bewilligten Krediten. Nach Abschluss der Arbeiten ergeben sich die Kostenabrechnung und Kostenverteilung auf Grund der tatsächlichen Anzahl Elemente und der offerierten Einheitspreise. Berücksichtigt werden allfällige Teuerungszuschläge, soweit sie durch den Bund und den Kanton anerkannt werden.

Der Bund leistet seine Abgeltung akonto gemäss Leistungsvereinbarung.

Das Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bättwil ist durch den Unternehmer und den Kantonsgeometer über die Amtliche Vermessung, die Kosten und deren Verteilung sowie über die durch die Gemeinde zu übernehmenden Aufgaben orientiert worden. Die Gemeinde zahlt ihren Kostenanteil in 5 Jahrestanchen ab Arbeitsbeginn. Die ersten 4 Raten für die Jahre 2004 bis 2007 betragen Fr. 2'430.-- pro Jahr, die letzte Rate wird auf Grund der Schlussabrechnung ermittelt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf die §§ 19 und 56 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (BGS 212.477.1) sowie auf § 15, Absatz 2 lit. d und g des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54):

- 3.1 Über das Gebiet der Güterregulierung der Gemeinde Bättwil wird die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Bättwil Los 5 angeordnet. Sie umfasst die Datenerhebung der Informationsebenen Nomenklatur, Liegenschaften und administrative Einteilungen, sowie die Aktualisierung der Ebenen Fixpunkte und Bodenbedeckung.
- 3.2 Die Amtliche Vermessung Bättwil Los 5 wird Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer in Nunningen zu den Akkordkosten von ca. Fr. 57'600.-- zuzüglich Mehrwertsteuer und Teuerung, unter Vorbehalt des Vertragsabschlusses übertragen.
- 3.3 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, den Vermessungsvertrag auszufertigen. Er ist im Namen des Regierungsrates vom Chef des Amtes für Justiz zu unterzeichnen.
- 3.4 Das Vermessungswerk ist vom Unternehmer bis spätestens 31. Dezember 2005 dem Kantonalen Vermessungsamt zur Verifikation abzuliefern.
- 3.5 Das Kantonale Vermessungsamt wird ermächtigt, dem Unternehmer, entsprechend dem Stand der Arbeiten und im Rahmen der bewilligten Kredite, Teilzahlungen auszurichten (Konto Nr. 564000/A70026). Die vom Kanton zu übernehmenden Kosten fallen zu Lasten der ordentlichen jährlichen Kredite des Vermessungsamtes.

- 3.6 Die Raten des Gemeindekostenanteils betragen für die Jahre 2004 bis 2007 je Fr. 2'430.--, diese sind jeweils bis Ende Dezember zahlbar. Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, der Gemeinde Bättwil rechtzeitig für die Raten Rechnung zu stellen (Konto Nr. 662000/A70026). Die Abschlussrate im Jahr 2008 wird auf Grund der Schlussabrechnung ermittelt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Justiz Ko

Kantonale Finanzkontrolle

Vermessungsamt (4)

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopographie, Eidg. Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern

Gemeindepräsidium Bättwil, 4112 Bättwil

B. Hänggi, Ingenieur-Geometer, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen